



Öffentliche Bekanntmachung

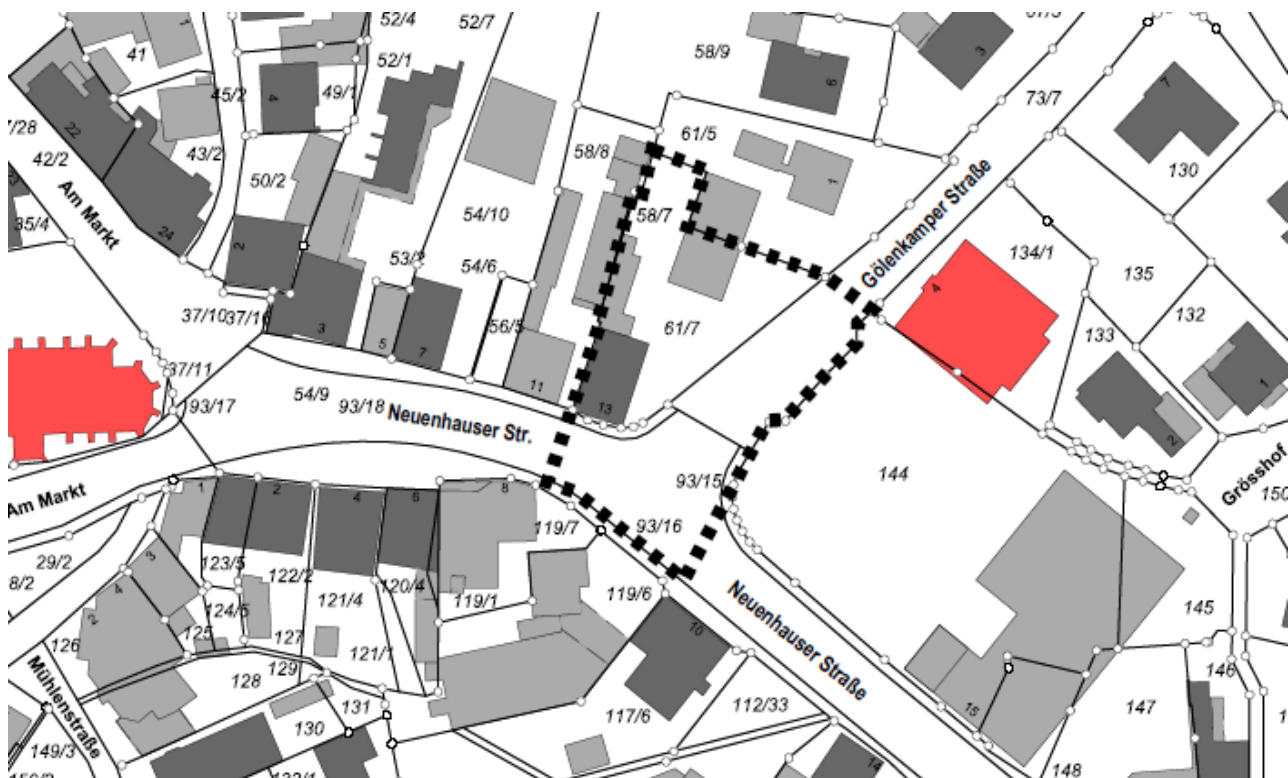
des Satzungsbeschlusses zur 44. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Ortsmitte“ der Gemeinde Uelsen

I.

Der Rat der Gemeinde Uelsen hat in seiner Sitzung am 18.09.2017 die 44. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Ortsmitte“ mit planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung einschl. der Begründung beschlossen.

Wesentlicher Inhalt der Änderung ist die Optimierung der Baumöglichkeiten auf dem Grundstück „Neuenhauser Straße 13“, die Schaffung von zusätzlichen Einstellplätzen und eine Veränderung der öffentlichen Verkehrsflächen (Neuenhauser Straße u. Gölenkamper Straße). Mit dieser Bebauungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohn- und Geschäftshaus geschaffen. U. a. soll hier eine neue großflächige Zahnarztpraxis entstehen.

Der räumliche Geltungsbereich der 44. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Ortsmitte“ ist aus der nachstehenden Übersichtskarte (schwarz umrandeter Bereich) ersichtlich.



II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. der Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 44. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Ortsmitte“ in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Uelsen vom 19.03.2012 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 06.10.2017 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Uelsen, 06.10.2017

Gemeinde Uelsen
Der Gemeindedirektor